



Massen-Niederlausitz, den 23. Dezember 2016

25. Jahrgang 2016

Ausgabe Nr. **11**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 14.12.2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 05/2016-01

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 04/2016-04 vom 16.11.2016 über die Wahl des Amtsdirektors.

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 05/2016-02

Investitionsmaßnahme wird in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen und die Finanzierung gesichert: Anschaffung eines Löschfahrzeuges LF 10 für Stützpunktfeuerwehr

Der Amtsausschuss beschließt die Aufnahme der Investitionsmaßnahme.

Beschluss-Nr.: 05/2016-03

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2017 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr.: 05/2016-04

Produktbuch für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zum Haushaltsplan 2017

Der Amtsausschuss beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr.: 05/2016-05

Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsplan 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 900.000 EUR festzusetzen.

Der Amtsausschuss beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Beschluss-Nr.: 05/2016-06

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wird gebilligt.

Der Amtsausschuss beschließt die Billigung der Stellungnahme zum Entwurf des LEP HR.

Beschluss-Nr.: 05/2016-07

Bestätigung der Zustimmung des Amtsdirektors als Vertreter des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017.

Der Amtsausschuss beschließt die Bestätigung zum Wirtschaftsplan.

Beschluss-Nr.: 05/2016-08

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 03/2016-05 vom 14.09.2016 über die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Schulräume in Crinitz.

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2016 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07/2016-01

Beschluss Abwägung „Fußballgolf-Anlage Ponnsdorf“

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung.

Beschluss-Nr. 07/2016-02
Satzungsbeschluss „Fußballgolf-Anlage Ponnsdorf“

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 07/2016-03
Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 07/2016-04
Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2017

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag Kassenkredit.

Beschluss-Nr. 07/2016-05
Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2017

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr. 07/2016-06
Jahresabschluss 2015 der PILZ GMBH – Abschlussfeststellung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abschlussfeststellung.

Beschluss-Nr. 07/2016-07
Jahresabschluss 2015 der PILZ GMBH – Ergebnisverwendung

Die Gemeindevertretung beschließt die Ergebnisverwendung.

Beschluss-Nr. 07/2016-08
Jahresabschluss 2015 der PILZ GMBH – Entlastung des Geschäftsführers

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Geschäftsführers.

Beschluss-Nr. 07/2016-09
Jahresabschluss 2014 der PILZ GMBH - Entlastung des Geschäftsführers

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Geschäftsführers.

Beschluss-Nr. 07/2016-10
Beschluss zur Mitgliedschaft im Verein „Bürgernahes Brandenburg e.V. – Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden“

Die Gemeindevertretung lehnt die Mitgliedschaft ab.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 1. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 11.01.2017, 19.00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 14.12.2016 und Bestätigung
4. Wahl der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors
5. Ernennung Amtsdirektor
6. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Jahr 2010
7. Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010
8. Beschluss zur 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz
9. Zwischenbericht zu der Gefahren- und Risikoanalyse der FFw.
10. Informationen aus den Ausschüssen
11. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
12. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 14.12.2016 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Modrow
 Amtsausschussvorsitzender

Informationsveranstaltung

Sehr geehrte Einwohner,

ich lade Sie recht herzlich zur Informationsveranstaltung über die geplante Seniorenwohnanlage in Betten

am Montag, den 16.01.2017, um 18:30 Uhr,
 im Gemeindezentrum in Betten

ein.

Lutz Modrow
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit

der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),

- eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
- eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
- eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

§ 2

Schmutzwassergebühr

- Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlammes zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

II. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 3

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Qn), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von Q 3 = 4 zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	24,45
Q 3 = 4	24,45
Qn 6	58,68
Q 3 = 10	61,13
Qn 10	97,80
Q 3 = 16	97,80
Qn 15	146,70
Q 3 = 25	152,81
Qn 25	244,50
Q 3 = 40	244,50
Qn 40	391,20
Q 3 = 63	385,09
Qn 60	586,80
Q 3 = 100	611,25

Qn 150	1.467,00
Q 3 = 160	978,00
Qn 250	2.445,00
Q 3 = 250	1.528,13
Qn 400	3.912,00
Q 3 = 400	2.445,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00
Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 4

Mengegebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Mengegebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengegebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),

- c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengemesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengemesseinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengemesseinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengemesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengemesseinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.
- (6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:
- Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,96 €/m³.
 - Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,05 €/m³.
- (8) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:
- Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 6,74 €/m³.
 - Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 5,26 €/m³.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 6

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q_n), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q₃), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
 Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.
- Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.

- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von Q 3 = 4 zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Neendurchfluss/ Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,25
Q 3 = 4	5,25
Qn 6	12,60
Q 3 = 10	13,13
Qn 10	21,00
Q 3 = 16	21,00
Qn 15	31,50
Q 3 = 25	32,81
Qn 25	52,50
Q 3 = 40	52,50
Qn 40	84,00
Q 3 = 63	82,69
Qn 60	126,00
Q 3 = 100	131,25
Qn 150	315,00
Q 3 = 160	210,00
Qn 250	525,00
Q 3 = 250	328,13
Qn 400	840,00
Q 3 = 400	525,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Neendurchfluss/ Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68
Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52

Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter (½ m³).

§ 8

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengeneinrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise

des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächlich abgefahrene Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefahrene und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

§ 9

Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:
 - a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 14,32 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 37,45 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
 - a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,69 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 55,97 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (3) In den nach Abs. 1 und 2 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,24 €.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

III. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 12

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene

Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen;

diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711

Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
- a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - b. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
 - c. entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - d. entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e. entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - f. entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen am 09.12.2015, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 14.12.2016

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 09.12.2015, wird wie folgt geändert:

a. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt 3,12 € je Kubikmeter Trinkwasser.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Luckau, den 14.12.2016

gez. *Ladewig*
Stellvertreter des Verbandsvorstehers



Aktuelle Projekte der Sängerstadtregion – praktizierte Kooperation

Die Sängerstadtregion geht 2017 bereits in das neunte Jahr ihrer interkommunalen Kooperation. Die Städte Finsterwalde, Doberlug-Kirchhain und Sonnewalde sowie die Ämter Kleine Elster und Elsterland bilden einen Kommunalverbund, um gemeinsam die Herausforderungen des demografischen Wandels zu meistern.

Im Jahr 2016 konnte mit Hilfe des Städtebauförderprogramms Kleinere Städte und Gemeinden die Sportaußenfläche der Berggrundschule in Doberlug-Kirchhain fertiggestellt werden. Die



Schüler können sich nun über eine neue multifunktionale Sportfläche inklusive Beleuchtung und Aufenthaltsbereichen freuen.

Die umfassende Erneuerung einer weiteren Sportfläche wurde in diesem Jahr begonnen und soll nächstes Jahr eingeweiht werden: Der Faustballplatz in Massen, Amt Kleine Elster. Der TSV Germania Massen ist hier der Hausherr, der im Jahr 2006 auch die deutschen Meisterschaften im Faustball ausrichtete. Aber auch der angrenzenden Schule soll der Platz zu Gute kommen, genauso den anderen Kommunen im Verbund, die sich hier sportlich engagieren. Der Amtsdirektor Gottfried Richter, der dieses Jahr die Sprecherrolle des Kommunalverbundes innehatte, freut sich über diesen Weg eine weitere Verbesserung in seinem Amt vorweisen zu können: „Nach der Ausbildungsstätte PILZ und dem Bahnsteigneubau in Lichterfeld ist dies nun das Projekt mit dem größten Fördervolumen im Amt.“

Ein weiteres großes investives Projekt wurde in Finsterwalde in diesem Jahr gestartet: Der Speisesaal der Grundschule Nehesdorf wird als eigenständiges Gebäude auf dem Schulgelände neu gebaut. In einem weiteren Schritt wird die Grundschule barrierefrei und somit für die Inklusion um- und ausgebaut, dafür wird unter anderem ein Aufzug angebaut. Und auch hier wird der Sport gefördert: Im Jahr 2018 beginnen die Arbeiten an der Sportaußenfläche der Grundschule Nehesdorf.

Insgesamt werden so dieses und kommendes Jahr mit Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln fast zwei Millionen Euro in die soziale Infrastruktur der Sängerstadtregion investiert. Die Sprecherrolle des Kommunalverbundes übernimmt im nächsten Jahr das Amt Elsterland mit Herrn Amtsdirektor Andreas Dommaschk.

Text:
Projekmanagement Sängerstadtregion: Contextplan GmbH



Kostenlose Webseitenerstellung für alle Kleine Elsterer

Neue Projektpartner für Förderprogramm „Kleine Elster vernetzt“ gesucht

Sie möchten die Mitglieder Ihres Vereins oder die Kunden Ihres Unternehmens im Internet informieren? Sie möchten eine Homepage für Ihre Kirchenamt, Ihren Ortsverband oder Ihre Schule erstellen lassen? Ihnen fehlt es jedoch an personellen und finanziellen Mitteln für die Erstellung einer eigenen Internetpräsenz? Wir helfen Ihnen!

Die Azubi-Projekte des Fördervereins für regionale Entwicklung e.V.

Mit dem Förderprogramm „Kleine Elster vernetzt“ wurde ein Kooperationsprojekt zwischen dem Amt Kleine Elster und dem Förderverein für regionale Entwicklung e.V. ins Leben gerufen, das die Modernisierung des digitalen Amtlebens von Kleine Elster vorantreiben soll. Vor allem die Institutionen und Bürger sollen von den Vorteilen des Projektes profitieren.

Förderverein aus Potsdam erstellt kostenfrei Internetseiten

Viele Institutionen haben keine oder nur eine veraltete Homepage. Dabei ist ein professioneller Internetauftritt für nahezu jeden gesellschaftlichen Bereich in der heutigen Zeit unverzichtbar. Eine eigene und moderne Webseite ist nicht nur Visitenkarte und Aushängeschild zugleich, sie garantiert auch die größtmögliche Ansprache interessierter Personen.

Seit fast zehn Jahren entwickelt der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. aus Potsdam mit seinen Azubis und Studierenden kostenfrei Internetseiten für Kommunen, öffentliche Einrichtungen und Vereine. Die Qualität der Arbeit sprach sich schnell herum. So konnten im Verlauf der Zeit über 3000 Webseitenprojekte erfolgreich realisiert werden. Die Amtverwaltung Kleine Elster arbeitet schon lange erfolgreich mit dem Förderverein zusammen. Gemeinsam entwickelte man in der Vergangenheit auch die aktuelle Webseite des Amtes.

Exklusiv stehen Förderplätze für das Amt Kleine Elster zur Verfügung

Aufgrund der von beiden Seiten geschätzten bisherigen Zusammenarbeit und des gut genutzten Förderprogramms, entschlossen sich beide Partner das Förderprogramm „Kleine Elster vernetzt“ weiter zu führen. In den kommenden Monaten werden dem Amt hierfür exklusiv Projektplätze reserviert. Dank der günstigen Förderkonditionen können sich interessierte Institutionen aus Kleine Elster mit den Azubi- und Studentenprojekten kostenfrei eine eigene Internetseite erstellen oder eine bestehende Homepage überarbeiten lassen. Nur die Einrichtung der Internetadresse und die Bereitstellung des entsprechenden Speicherplatzes sind gebührenpflichtig. Mit dem benutzerfreundlichen Verwaltungsprogramm kann die Aktualisierung der Webseite einfach und bequem selbst betrieben werden, ohne dass Sie dazu über Programmierkenntnisse verfügen müssen.

Öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Unternehmen als Projektpartner gesucht

Das Förderprogramm „Kleine Elster vernetzt“ richtet sich vor allem an öffentliche und soziale Einrichtungen, Vereine, Initiativen,

Kirchen und Unternehmen. Mit einer Teilnahme wird auch die Arbeit des Fördervereins für regionale Entwicklung e.V. unterstützt, der seinen Auszubildenden mit den Azubi-Projekten eine praxisnahe Ausbildung bieten möchte. Eine Auswahl von erfolgreich fertig gestellten Projekten und nähere Informationen zeigt die Internetseite www.azubi-projekte.de.

Auch für das aktuelle Ausbildungsjahr wollen Auszubildende ihr Können unter Beweis stellen. Deshalb sucht der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. für seine kommende Förderperiode engagierte Projektpartner, die an einer neuen Webseite interessiert sind.

Vorteile des Förderprogramms auf einem Blick

Die Vorteile einer Webseitenerstellung durch den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. sind zahlreich. Die wichtigsten sind:

- Die Erstellung eines individuellen Ablaufplans nach Ihrem Wunschtermin
- Ein persönliches Betreuersteam während des gesamten Projektverlaufs
- Ein individuelles Design nach Ihren persönlichen Vorstellungen (Berücksichtigung Ihres vorhandenen Corporate Designs wie Logos, Farben und Briefkopf)
- Keine Seiten- oder Bilderbegrenzung
- Die ständige Flexibilität und Erweiterbarkeit Ihrer Webseite ohne Zusatzkosten
- Die einfache Handhabung des Verwaltungsprogramms
- Keine Software-Updates notwendig (zentrale automatische Aktualisierung)
- Die Unterstützung bei der Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung unserer Auszubildenden und Studierenden

Haben Sie Interesse oder kennen Sie mögliche Interessenten? Schicken Sie uns einfach eine kurze Projektbeschreibung und Ihre Kontaktdaten per E-Mail. Oder kontaktieren Sie unsere Projektkoordinatoren und lassen sich beraten. Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0331-550 474 -71 oder -72 per E-Mail, gern auch unter info@azubiprojekte.de gern zur Verfügung.

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2017 – Januar

Di.	03.01.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	05.01.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	09.01.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	10.01.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	12.01.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	16.01.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	17.01.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	19.01.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	23.01.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di.	24.01.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do.	26.01.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline (0331) 660- 2211,
der Telefonnummer (0331) 660- 1597
oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Lust auf Besuch? Kolumbianische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen.

Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras

fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat.

Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potientielles kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen.

Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 29. April 2017 bis Samstag, den 15. Juli 2017.

Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen.

Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen:

Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog,
Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart,
Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402,
e-mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Allgemeiner Amtsanzeiger

Der Sportverein Crinitz Abteilung Fußball wünscht allen Spendern, Sponsoren und allen Fans ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr und bedankt sich nochmals für alle erhaltenen Zuwendungen.



Advent, Advent ein Lichtlein brennt

Die Kinder, der evangelischen Kita in Göllnitz läuteten ihre 1. gemeinsame Weihnachtszeit mit einem großen Adventsbasteln ein.



Jedes Kind durfte sich bei der Gestaltung seines eigenen Advents-gesteckes kreativ entfalten. Stolz wurden die angefertigten Werke dann den Eltern präsentiert.

Neben dem Singen von Weihnachtsliedern, dem Backen von Plätzchen und dem gemeinsamen Beten, wurden natürlich auch

die Gruppenräume festlich geschmückt. Besonders der 2m große Weihnachtsbaum im Eingangsbereich ist der ganze Stolz der Kinder.

Trotz der tollen und besinnlichen Weihnachtszeit wartete dennoch etwas Arbeit auf uns, denn der Einladung der Rentner zu ihrer Weihnachtsfeier wollten wir nicht mit leeren Händen folgen.

Durch die aktive Mitwirkung der Hortkinder ist es der Evangelischen Kita gelungen ein kleines Programm auf die Beine zu stellen. So wurde der Auftritt bei der Rentnerweihnachtsfeier in der Gaststätte in Göllnitz ein voller Erfolg.



Auch die Eltern, Großeltern, Freunde und Verwandte die unserer Einladung zur Weihnachtsfeier gefolgt sind waren begeistert.

Im Anschluss kam sogar der Weihnachtsmann und verteilte Geschenke an die strahlenden Kinder.

Unsere 1. gemeinsame Weihnachtszeit war ein voller Erfolg.

TSV Germania Massen Heimspiele Abteilung Handball

Zeit	Mannschaft	Gegner
Samstag, 21.01.2017		
13.00 Uhr	männl. Jugend A	BSV GW Finsterwalde

Heimspieltag Abteilung Faustball

Zeit	Mannschaften
Sonntag, 22.01.2017	
10.00 Uhr	Männer Landesliga Brandenburg (Sporthalle Massen)
	TSV Germania Massen I
	TSV Germania Massen II
	SV Lok Rangsdorf I
	Motor Hennigsdorf I
	SV 90 Fehrbellin II
	SG Bademeusel II

Ende Allgemeiner Amtsanzeiger